

Aktenzeichen:
3 C 121/16



Amtsgericht Überlingen

Eingang RA Dold 25. OKT. 2016 Ref.: Erl.:
--

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

André **Bartel**, Seracher Str. 155, 73732 Esslingen
- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Roderich Dold**, Christophstraße 16 - 18, 72555 Metzingen, Gz.: 2016/00060-rd

gegen

Altsalemer Vereinigung e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Heinrich-Böcking-Str. 7, 66121
Saarbrücken
- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sonntag & Partner**, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt,
Gz.: 161883_52669002 TD

wegen Beschlußantrag

hat das Amtsgericht Überlingen durch Richter am Amtsgericht Dr. Kragler auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2016 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, folgenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Mitgliedern des Beklagten im Rahmen eines Mitgliedervotums zur Entscheidung vorzulegen: „Die Mitglieder der Altsalemer Vereinigung (ASV) fordern das Präsidium der ASV auf, Robert Leicht aus der ASV gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung auszuschließen.“

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, der Kläger ein Mitglied desselben. Der Verein verfügt über 3.847 Mitglieder. Für den Verein gilt die Satzung vom 18. Mai 2003, welche als Anlage K 1 vorgelegt wurde (AS. 29 ff) und auf welche Bezug genommen wird. Gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung findet die Beschlußfassung der Mitglieder nicht in der Mitgliederversammlung, sondern in Textform in einem Mitgliedervotum statt. In § 9.1 Abs. 5 der Satzung ist geregelt: Jedes Mitglied, das für seinen Antrag die Unterstützung von 1 % der Mitglieder, mindestens jedoch von 40 Mitgliedern nachweist, hat das Recht, beim Präsidium die Beschlußfassung zu einem von ihm in Beschlußform zu stellenden Beschlußgegenstand im Rahmen des nächsten Mitgliedervotums zu beantragen. Solche Anträge müssen dem Präsidium jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres in Textform zugegangen sein.

Mit Schreiben vom 25.3.2016, eingegangen beim Beklagten am 26.3.2016, stellte der Kläger folgenden Antrag auf ein Mitgliedervotum bei der Geschäftsstelle des Vereins: „Die Mitglieder der Altsalemer Vereinigung (ASV) fordern das Präsidium der ASV auf, Robert Leicht aus der ASV gemäß § 4 (5) der Vereinssatzung auszuschließen.“ Mindestens 57 Mitglieder unterstützten den Antrag des Klägers und bekundeten dies per E-Mail gegenüber dem Beklagten.

Am 10.3.2016 entschied das Präsidium, Robert Leicht nicht auszuschließen, was dem Kläger am 4.4.2016 mitgeteilt wurde. Es lehnte es ab, den Antrag des Klägers im Mitgliedervotum zur Abstimmung zu stellen.

Der Kläger ist der Auffassung, das Präsidium des Beklagten sei gemäß § 9.1 Abs. 5 verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 25.3.2016 den Mitgliedern im Rahmen eines Mitgliedervotums zur Entscheidung vorzulegen. § 4 Abs. 5 begründe nur eine weitere Zuständigkeit des Präsidiums, über einen Ausschluß zu entscheiden. Zudem sei gemäß dem Beschlußantrag des Klägers nicht über den Ausschluß des Mitgliedes selbst zu entscheiden, sondern das Präsidium werde lediglich aufgefordert, einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Der Kläger stellt folgenden Antrag:

Der Beklagte wird verurteilt, folgenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Mitgliedern des Beklagten im Rahmen eines Mitgliedervotums zur Entscheidung vorzulegen: „Die Mitglieder der Altsalemer Vereinigung (ASV) fordern das Präsidium der ASV auf, Robert Leicht aus der ASV gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung auszuschließen.“

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, daß der Klageantrag unzulässig ist, da der Klage das schutzwürdige Interesse fehle, da ein Ausschluß des Mitgliedes Robert Leicht ohnehin rechtswidrig sei und somit nicht durchgeführt werden dürfe. Die Klage sei darüber hinaus unbegründet, da das Mitgliedervotum nur für „echte“ Beschlüsse zuständig sei, woran es dem vorgelegten Beschlußantrag fehle, da es sich bei der beantragten Entscheidung lediglich um ein Mittel der Willensbildung handle, welches im Falle der mehrheitlichen Annahme des Antrags aber keine Rechtswirkungen entfalte, da diese lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Vorstand darstelle. Zudem habe der Kläger keine substantiierten Ausschlußgründe vorgetragen. Außerdem sei das Präsidium ausschließlich zur Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern berufen, weshalb diese Zuständigkeit auch nicht im Rahmen einer Aufforderung durch ein Mitgliedervotum umgangen werden dürfe.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Aufgrund des Vortrags des Beklagten ist nicht ersichtlich, daß der Klage ausnahmsweise das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil ein Ausschluß des Mitgliedes Robert Leicht aus materiellrechtlichen Gründen nicht erfolgen dürfe. Anhaltspunkte für eine rechtsmißräuchliche Klageerhebung liegen nicht vor. Insbesondere soll der Beschlußantrag an das Mitgliedervotum im Falle der mehrheitlichen Annahme den Vorstand des Vereins gerade zur (nochmaligen) Prüfung dieses Umstandes veranlassen, weshalb diese materiellrechtliche Prüfung des Ausschlusses nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung der Klage vorwegzunehmen ist.

Die Klage ist begründet.

Gemäß § 9.1 Abs. 5 der Satzung hat der Kläger, nachdem der das Quorum von 40 Unterstützern seines Antrags erfüllt hat und der Antrag form- und fristgemäß eingegangen ist, einen Anspruch darauf, daß das Präsidium seinen Beschlußantrag dem Mitgliedervotum zur Entscheidung vorlegt.

Das Gericht vermag der Auffassung des Beklagten nicht zu folgen, daß der Antrag des Klägers an das Präsidium auf Durchführung eines Mitgliedervotums schon deshalb nicht zulässig sei, weil er mangels eines verbindlichen Regelungsgehaltes keinen Beschluß zum Gegenstand habe. Zwar ist es richtig, daß der Beschluß im Falle der mehrheitlichen Zustimmung nicht unmittelbar zum Ausschluß des Mitgliedes Robert Leicht führen würde. Der Beschluß hätte jedoch insofern einen verbindlichen Regelungsgehalt und ginge daher schon deshalb über eine bloße Meinungsäußerung der Mitglieder hinaus, als er das Präsidium des Vereins dazu verpflichtete, über den Ausschluß des Mitgliedes Robert Leicht nochmals zu befinden und sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Daß einem solchen „Beschluß“ darüber hinaus auch ein unverbindlicher Charakter insoweit zukäme, als er zugleich eine Meinungsäußerung der Mitglieder betreffend den vorzunehmenden Ausschluß zum Ausdruck brächte, steht seiner Qualifizierung als Rechtsgeschäft nicht entgegen.

Das Fehlen eines substantiierten Vortrags von Ausschlußgründen ist keine Voraussetzung gemäß § 9.1 Abs. 5 der Satzung, um einen Antrag auf Durchführung eines Mitgliedervotums zu stellen.

Ob § 4 Abs. 5 der Satzung nur eine weitere Zuständigkeit des Präsidiums begründet, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen oder ob hierfür das Präsidium ausschließlich zuständig ist, wofür insbesondere § 4 Abs. 6 der Satzung spricht, braucht hier nicht entschieden zu werden, da der Beschlußantrag nicht den Ausschluß selbst betrifft, sondern lediglich das Präsidium verpflichtet, sich mit der Frage des Ausschlusses nochmals zu befassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Konstanz
Gerichtsgasse 15
78462 Konstanz

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Kragler
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 20.10.2016

Sikder, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Überlingen, 24.10.2016

Sikder
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig